

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Viticulture and Enology - VITIS-VINUM, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule Geisenheim
Standort:	Geisenheim
Datum:	13.03.2026
Akkreditierungsfrist:	01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Umfang bzw. Dauer sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. 7 Abs. 3 StakV)

Auflage 2: Die Modulbeschreibungen für das erste Studienjahr müssen den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. 12 Abs. 6 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der englischen Modulbeschreibungen für das erste Studienjahr eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat im Nachgang der Antragstellung zusätzliche Informationen eingereicht, die der Akkreditierungsrat bei seiner Entscheidung berücksichtigt. Der Akkreditierungsrat nimmt im Zuge

dessen zur Kenntnis, dass ab dem Wintersemester 2025/26 die Administration des Studiengangs an die Universität Verona wechselt und die Unterrichtssprache auf Englisch umgestellt wird. Infolgedessen sieht der Akkreditierungsrat auch bezüglich der Regelung zu einem gemeinsamen Qualitätsmanagement eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates (siehe unten "B. Abschließende Analyse...") erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats:

I. Auflagen

Auflage 1 zur Prüfungsart, -umfang und -dauer in den Modulbeschreibungen (§§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i. V.m. 7 Abs. 3 StakV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 1 in redaktionell, an die Spruchpraxis des Akkreditierungsrates angepasster Form und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 7.

Auflage 2 zu den englischsprachigen Modulbeschreibungen für das erste Studienjahr (§§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StakV)

Die Hochschule teilt in ihrem Schreiben vom 05.11.2025 mit, dass der vorliegende Masterstudiengang Viticulture and Enology - VITIS-VINUM bisher durch die Universität Udine verwaltet worden sei. Ab dem Wintersemester 2025/26 liege die Administration allerdings bei der Universität Verona. Zudem sei die Universität Bozen aus dem Konsortium ausgeschieden, sodass der vorliegende Studiengang ab dem Wintersemester 2025/26 von drei italienischen Hochschulen Padua, Verona und Udine und der Hochschule Geisenheim unter der administrativen Leitung der Universität Verona angeboten werde.

Außerdem haben sich die beteiligten italienischen Hochschulen entschlossen, den Studiengang zukünftig in englischer Sprache durchzuführen. Der Studiengang trage dort nun den englischsprachigen Titel „Viticulture, enology and wine marketing“ und sei abgesehen von Bezeichnung und Lehrsprache inhaltlich identisch zum vormals italienischsprachigen Programm. Das zweite Studienjahr finde in Geisenheim, ebenfalls auf Englisch, statt.

Auf Basis dessen stellt der Akkreditierungsrat fest, dass der Masterstudiengang Viticulture and Enology - VITIS-VINUM ab dem Wintersemester 2025/26 vollständig in englischer Sprache unterrichtet wird. Gemäß Akkreditierungsbericht weist der Masterstudiengang einen expliziten Internationalisierungsbezug auf, indem er sich an internationale Bewerberinnen und Bewerber richtet und ein internationales Profil beansprucht (vgl. Akkreditierungsbericht, S. (AB, S. 5, 10, 11, 13, 14, 21, 22).

Englische Sprachkenntnisse sind gemäß § 1.2 der "Besonderen Bestimmungen der Hochschule Geisenheim für den Studiengang „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ sowie gemäß § 2.2 der "Study and Examination Regulations of the jointly awarded double Master degree in Viticulture and

Enology - VITIS-VINUM" Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Studienjahr in Geisenheim. Für das erste Studienjahr sind Italienisch- oder Englischkenntnisse Zulassungsvoraussetzung. Kenntnisse der deutschen Sprache werden hingegen nicht als Zulassungsvoraussetzung gefordert.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass für den Studiengang ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 StakV begründet ist. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StakV ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StakV insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhaltet. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Ordnungsmittel in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Modulbeschreibungen für das zweite Studienjahr in Geisenheim, die "Study and Examination Regulations of the jointly awarded double Master degree in Viticulture and Enology - VITIS-VINUM" sowie der Flyer zwar in englischer Sprache vorliegen, jedoch keine Modulbeschreibungen für das erste Studienjahr an einer der beteiligten italienischen Hochschulen in englischer Sprache verfügbar sind. Die Modulbeschreibungen für das erste Studienjahr liegen lediglich in einer deutschen Übersetzung vor. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StakV.

Auflage 3 zum Kooperationsvertrag zwischen der Universität Turin, der Universität Verona und der Hochschule Geisenheim (§ 20 Abs. 1 StakV)

Die Hochschule teilt im Nachgang der Antragstellung in ihrem Schreiben vom 05.11.2025 mit, dass die administrative Verantwortung über den vorliegenden Masterstudiengang Viticulture and Enology - VITIS-VINUM ab dem Wintersemester 2025/26 bei der Universität Verona liege. Die Hochschule reicht ebenfalls einen entsprechend überarbeiteten Kooperationsvertrag zwischen der Universität Turin, der Universität Verona und der Hochschule Geisenheim in Entwurfsfassung und ohne Unterschriften ein.

Der Kooperationsvertrag entspricht zwar nun im Grundsatz den Anforderungen des § 20 Abs. 1 Satz 2 StakV, muss aber in der finalen und von allen Parteien unterzeichneten Fassung vorliegen. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 StakV und passt diese redaktionell an den neuen Sachstand an.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Auflagenvorschlag zur Regelung eines gemeinsamen Qualitätsmanagements (§§ 14, 20 Abs. 1 Satz 1 StakV)

Auf S. 25 des Akkreditierungsberichts schlägt das Gutachtergremium folgende Auflage vor:

"Es ist ein Konzept vorzulegen, dass die gemeinsame Qualitätssicherung der beteiligten Hochschulen darlegt."

Das Gutachtergremium hält fest, dass während der Vor-Ort-Begehung deutlich geworden sei, dass die Qualitätssicherung des Studiengangs an den verschiedenen Standorten unterschiedlich erfolge. Zwar seien die Inhalte konsistent, jedoch solle die Koordinierung und Überwachung der Qualität in den verschiedenen Einrichtungen und Lernumgebungen stärker formalisiert und miteinander verzahnt werden, damit das System den gesamten Studienverlauf mit aufeinander abgestimmten Feedback-Instrumenten abzudecken vermöge. Die Hochschule habe in ihrer Stellungnahme zugesichert, dass eine Abstimmung über die Ergebnisse der Qualitätssicherung künftig Gegenstand der Konsortialtreffen sein solle. Hierzu solle der Kooperationsvertrag um einen entsprechenden Passus ergänzt werden. (Vgl. Akkreditierungsbericht, S. 25)

Im Nachgang der Antragstellung hat die Hochschule einen überarbeiteten Kooperationsvertrag vorgelegt, der in Artikel 6 festlegt, dass die Kooperationspartner einmal im Jahr ein Konsortialtreffen abhalten würden, an dem die Programmverantwortlichen sowie – falls erforderlich – Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Verwaltungseinheiten und der International Offices teilnehmen sollten. Dieses Treffen werde vom "Management Board" einberufen, um die jüngsten Entwicklungen des Studiengangs zu besprechen. Dabei würden jeweils die aktuellen Evaluationsergebnisse erörtert und mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Programmqualität beschlossen.

Der Akkreditierungsrat kann den im Kooperationsvertrag ergänzten Passus nachvollziehen und sieht die Regelung zu einer regelmäßigen Abstimmung über die Ergebnisse der Evaluationsinstrumente im Studiengang als umgesetzt an.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich der unter §§ 14, 20 Abs. 1 Satz 1 StakV geregelten Kriterien nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht.

Die vom Gutachtergremium avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme:

Auflage 1 zur Prüfungsart, -umfang und -dauer in den Modulbeschreibungen (§§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i. V.m. 7 Abs. 3 StakV)

Das sich das Stellungnahmeschreiben nicht zu diesem Auflagenvorschlag 1 äußert, ist die Akkreditierungsentscheidung damit wirksam geworden.

Auflage 2 zu den englischsprachigen Modulbeschreibungen für das erste Studienjahr (§§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StakV)

Das sich das Stellungnahmeschreiben nicht zu diesem Auflagenvorschlag 2 äußert, ist die Akkreditierungsentscheidung damit wirksam geworden.

Auflagenvorschlag 3 zum Kooperationsvertrag zwischen der Universität Turin, der Universität Verona und der Hochschule Geisenheim (§ 20 Abs. 1 StakV)

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen:

"Das "Agreement between the University of Torino, the University of Verona and the Hochschule Geisenheim University - TVG Consortium" muss in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachgereicht werden. (§ 20 Abs. 1 Satz 2 StakV)"

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage und teilt mit, dass die überarbeitete Kooperationsvereinbarung in einer von allen Kooperationspartnern unterzeichneten Version vorliegt und damit in Kraft getreten sei. Das entsprechende Dokument reicht die Hochschule mit dem Stellungnahmeschreiben mit ein.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass der Kooperationsvertrag nun den Anforderungen des § 20 Abs. 1 Satz 2 StakV entspricht.

Der Akkreditierungsrat erteilt die avisierte Auflage nicht.

Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die "Besonderen Bestimmungen der Hochschule Geisenheim für den Studiengang „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ sowie die "Study and Examination Regulations of the jointly awarded double Master degree in Viticulture and Enology - VITIS-VINUM" in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

